Bundesrat Drucksache **587/00**

29.09.00

R - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung

A. Zielsetzung

Der Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik wird auf der Grundlage des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 in Verbindung mit dem Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 17. März 1978 abgewickelt. Das Übereinkommen erlaubt den Vertragsparteien, bilaterale Vereinbarungen zur Ergänzung des Übereinkommens und zur Erleichterung seiner Anwendung zu schließen. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des umfangreichen Auslieferungsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik sollen ergänzende Regelungen getroffen werden. Zudem soll der Datenschutz geregelt werden, um dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1) Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Der Vertrag vom 2. Februar 2000 trifft die erforderlichen Regelungen. Er ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Fristablauf: 10.11.00

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **587/00**

29.09.00

R - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

022 (131) - 451 03 - Au 16/00

Berlin, den 29. September 2000

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Fristablauf: 10.11.00

Drucksache 587/00

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Prag am 2. Februar 2000 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 Nr. 2 des Vertrages eingeschränkt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 21 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Da Artikel 11 Abs. 2 Nr. 2 des Vertrags einen Haftgrund enthält, der weiter geht als § 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, ist nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Da Artikel 2 das Inkrafttreten des Vertrags voraussetzt, wird festgestellt, dass er gleichzeitig mit dem Vertrag in Kraft tritt.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Vertrag nach seinem Artikel 21 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Drucksache 587/00

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung

Smlouva mezi Českou republikou a Spolkovou republikou Německo o dodatcích k Evropské úmluvě o vydávání ze 13. prosince 1957 a usnadnění jejího používání

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Tschechische Republik –

in dem Wunsch, das Europäische Auslieferungsübereinkommen in der Fassung des Zweiten Zusatzprotokolls vom 17. März 1978 – im Folgenden als Übereinkommen bezeichnet – im Verhältnis zwischen den beiden Staaten zu ergänzen und die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(zu Artikel 2 des Übereinkommens)

Die Auslieferung wird auch bewilligt, wenn das Maß der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder bei mehreren noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung deren Summe mindestens drei Monate beträgt.

Artikel 2

(zu Artikel 7 und 8 des Übereinkommens)

Der ersuchte Vertragsstaat wird die Auslieferung einer Person wegen einer strafbaren Handlung, die nach seinen Rechtsvorschriften seiner Gerichtsbarkeit unterliegt, bewilligen, wenn der Durchführung des Strafverfahrens im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates im Interesse der Wahrheitsfindung, aus Gründen der Strafzumessung oder des Strafvollzuges oder im Interesse der Resozialisierung der Vorzug zu geben ist.

Artikel 3

(zu Artikel 9 des Übereinkommens)

Die Auslieferung wird nicht abgelehnt, wenn im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates nur wegen Mangels der eigenen Gerichtsbarkeit kein Strafverfahren eingeleitet worden ist oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren aus diesem Grund nicht zu einer Verurteilung geführt hat.

Artikel 4

(zu Artikel 10 des Übereinkommens)

Sofern für die Tat nicht auch die Gerichtsbarkeit des ersuchten Vertragsstaates begründet ist, ist für die Beurteilung der Verjährung ausschließlich das Recht des ersuchenden Vertragsstaates maßgebend; das Recht des ersuchten Vertragsstaates bleibt in diesem Fall außer Betracht.

Česká republika

a

Spolková republika Německo

vedeny přáním doplnit Evropskou úmluvu o vydávání ve znění Druhého dodatkového protokolu ze dne 17. března 1978 – dále jen Úmluva – ve vztahu mezi oběma státy a usnadnit používání zásad v ní obsažených,

dohodly toto:

Článek 1

(K článku 2 Úmluvy)

Vydání bude povoleno i tehdy, jestliže výměra trestu odnětí svobody, náhradního trestu odnětí svobody, ochranného opatření, jež mají být ještě vykonány, nebo u více trestů odnětí svobody, náhradních trestů odnětí svobody a ochranných opatření, určených k výkonu, v jejich úhrnu představuje nejméně tři měsíce.

Článek 2

(K článku 7 a 8 Úmluvy)

Dožádaný smluvní stát povolí vydání osoby pro trestné jednání, jež podle jeho právních předpisů podléhá jeho soudní pravomoci, jestliže je třeba dát přednost provedení trestního řízení na výsostném území dožadujícího smluvního státu v zájmu nalezení pravdy, z důvodů výměry trestu nebo výkonu trestu nebo v zájmu resocializace.

Článek 3

(K článku 9 Úmluvy)

Vydání nebude odmítnuto, jestliže na výsostném území dožádaného smluvního státu nebylo zahájeno trestní řízení jen pro nedostatek vlastní soudní pravomoci nebo již zahájené trestní řízení z tohoto důvodu nevedlo k odsouzení.

Článek 4

(K článku 10 Úmluvy)

Pokud pro čin není dána ani soudní pravomoc dožádaného smluvního státu, je pro posouzení promlčení rozhodné výhradně právo dožadujícího smluvního státu; k právu dožádaného smluvního státu se v tomto případě nepřihlédne.

Artikel 5

Die Verpflichtung zur Auslieferung wird durch das Fehlen eines Strafantrags oder einer sonstigen Erklärung, die nur nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates zur Einleitung oder Fortsetzung eines Strafverfahrens erforderlich wären, nicht berührt.

Článek 5

Povinnost vydat není dotčena tím, že chybí návrh na zahájení trestního řízení nebo jiné prohlášení, jehož by bylo k zahájení nebo pokračování trestního řízení zapotřebí jen podle práva dožádaného smluvního státu.

Artikel 6

(zu Artikel 12 des Übereinkommens)

(1) In Angelegenheiten der Auslieferung findet der Schriftverkehr unbeschadet der Zulässigkeit des diplomatischen Weges zwischen dem Bundesministerium der Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Justizministerium der Tschechischen Republik andererseits statt, soweit das Übereinkommen und dieser Vertrag nichts anderes bestimmen.

(2) Ergänzende Unterlagen gemäß Artikel 13 des Übereinkommens können unmittelbar von den zuständigen Justizbehörden angefordert und zwischen diesen übermittelt werden.

(3) In den Fällen des Strafaufschubes, der Strafunterbrechung und der bedingten Aussetzung der Vollstreckung oder der Vollstreckung des Rests einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung sind auch die zur Feststellung der Vollstreckbarkeit der Strafe oder Maßregel dienenden Urkunden beizufügen.

Článek 6

(K článku 12 Úmluvy)

(1) Aniž by tím byla dotčena přípustnost diplomatické cesty, uskutečňuje se v záležitostech vydávání písemný styk mezi Ministerstvem spravedlnosti České republiky na straně jedné a Spolkovým ministerstvem spravedlnosti nebo Zemskými ministerstvy spravedlnosti (Zemskými justičními správami) Spolkové republiky Německo na straně druhé, pokud Úmluva a tato smlouva nestanoví jinak.

(2) Doplňující podklady podle článku 13 Úmluvy mohou být vyžadovány a vzájemně předávány přímo mezi příslušnými justičními orgány.

(3) V případech odkladu výkonu trestu, přerušení výkonu trestu a podmíněného propuštění z výkonu trestu nebo zbytku trestu či ochranných opatření je třeba připojit i listiny, sloužící ke zjištění vykonatelnosti trestu nebo opatření.

Artikel 7

(zu Artikel 14 des Übereinkommens)

(1) Die bedingte Freilassung einer ausgelieferten Person ohne eine ihre Bewegungsfreiheit einschränkende Anordnung steht der endgültigen Freilassung gleich.

(2) Wird nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens um Zustimmung zur Verfolgung ersucht, so ist vorbehaltlich Absatz 3 die Beifügung der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens erwähnten Unterlagen nicht erforderlich.

(3) Nach der Stellung eines Ersuchens um Zustimmung, dem die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a bis c des Übereinkommens erwähnten Unterlagen beigefügt sind, kann die ausgelieferte Person ungeachtet der Einschränkung des Artikels 14 des Übereinkommens bis zum Eingang der Entscheidung über dieses Ersuchen im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates in Haft gehalten werden.

(4) Der ersuchte Vertragsstaat verzichtet auf die Einhaltung der in Artikel 14 des Übereinkommens festgelegten Beschränkungen, wenn sich der Verfolgte während des Auslieferungsverfahrens zu richterlichem oder staatsanwaltschaftlichem Protokoll nach Belehrung über deren Rechtswirkungen mit der uneingeschränkten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.

(5) Nach der Auslieferung kann das Einverständnis nach Absatz 4 nur zu richterlichem Protokoll erklärt werden. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem ersuchten Vertragsstaat zu übermitteln; der Stellung eines Ersuchens nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens bedarf es in diesem Fall nicht.

Článek 7

(K článku 14 Úmluvy)

(1) Podmíněné propuštění vydané osoby bez nařízení, omezujícího její svobodu pohybu, je postaveno na roveň konečnému propuštění.

(2) Pokud se podle článku 14 odstavec 1 písmeno a) Úmluvy žádá o souhlas se stíháním, pak s výhradou odstavce 3 není třeba připojovat podklady, uvedené v článku 12 odstavec 2 písmeno a) Úmluvy.

(3) Po podání dožádání o souhlas, k němuž jsou připojeny podklady uvedené v článku 12 odstavec 2 písmeno a) až c) Úmluvy, může být vydávaná osoba bez ohledu na omezení článku 14 Úmluvy držena na výsostném území dožadujícího smluvního státu ve vazbě až do obdržení rozhodnutí o tomto dožádání.

(4) Dožádaný smluvní stát se zřekne dodržení omezení, stanovených v článku 14 Úmluvy, jestliže stíhaná osoba během vydávacího řízení do protokolu sepsaného soudcem nebo státním zástupcem po poučení o právních účincích takového prohlášení vyjádří svůj souhlas s neomezeným trestním stíháním nebo s výkonem trestu. Souhlas nelze odvolat.

(5) Po vydání lze prohlášení o souhlasu podle odstavce 4 učinit pouze do protokolu sepsaného soudcem. Jedno vyhotovení protokolu je třeba předat dožádanému smluvnímu státu; v tomto případě není třeba podávat dožádání podle článku 14 odstavec 1 písmeno a) Úmluvy.

Artikel 8

(zu Artikel 15 des Übereinkommens)

(1) Der Auslieferung an eine andere Vertragspartei oder an einen dritten Staat im Sinne des Artikels 15 des Übereinkommens steht eine Abschiebung in einen anderen Staat gleich.

(2) Einem Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung an eine andere Vertragspartei des Übereinkommens oder an einen dritten Staat sind die im Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens erwähnten Unterlagen beizufügen, die dem um Zustimmung ersuchenden Vertragsstaat übermittelt worden sind. Die Zustimmung wird erteilt, wenn wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung die Auslie-

Článek 8

(K článku 15 Úmluvy)

(1) Vydání některé jiné smluvní straně nebo třetímu státu ve smyslu článku 15 Úmluvy je postaveno na roveň odsunutí do jiného státu.

(2) K žádosti o souhlas s dalším vydáním některé jiné smluvní straně je třeba připojit podklady, uvedené v článku 12 odstavec 2 Úmluvy, které byly předány smluvnímu státu, žádajícímu o souhlas. Souhlas se uděluje tehdy, jestliže by pro trestný čin, pro který bylo žádáno o vydání, bylo přípustné vydání smluvním státem, požádaným o souhlas, jiné smluvní straně Úmluvy nebo třetímu státu.

rung durch den um Zustimmung ersuchten Vertragsstaat an die andere Vertragspartei des Übereinkommens oder an den dritten Staat zulässig wäre.

Artikel 9

(zu Artikel 16 des Übereinkommens)

(1) Ersuchen um vorläufige Verhaftung können von den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und den in Artikel 6 Absatz 1 dieses Vertrags genannten Behörden den zuständigen Justizbehörden des anderen Vertragsstaates übersendet werden. Die nach Artikel 16 Absatz 2 zweiter Halbsatz des Übereinkommens erforderliche Angabe der strafbaren Handlung hat eine kurze Sachverhaltsdarstellung zu umfassen.

(2) Erlangen die zuständigen Behörden eines Vertragsstaates davon Kenntnis, dass sich auf dem Gebiet dieses Vertragsstaates eine Person befindet, deren Auslieferung von dem anderen Vertragsstaat begehrt werden kann, so werden sie diesen unverzüglich auf dem in Artikel 16 Absatz 3 des Übereinkommens vorgesehenen Geschäftsweg befragen, ob er die Auslieferung dieser Person begehrt. Wird die Person in vorläufige Auslieferungshaft genommen, so ist der andere Vertragsstaat hiervon unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Verhaftung und des Ortes der Haft zu verständigen.

(3) Die Fristen nach Artikel 16 Absatz 4 des Übereinkommens werden gewahrt, wenn das Auslieferungsersuchen und die beizufügenden Unterlagen nebst beglaubigter Übersetzungen vor deren Ablauf bei einer der in Artikel 6 Absatz 1 dieses Vertrages bezeichneten Stellen des ersuchten Vertragsstaates eingegangen sind. Verlangt das Recht des ersuchten Vertragsstaates eine gerichtliche Entscheidung über die Fortdauer der Auslieferungshaft, so ergeht diese Entscheidung unverzüglich nach Eingang des Auslieferungsersuchens und der Auslieferungsunterlagen bei einer dieser Stellen.

Článek 9

(K článku 16 Úmluvy)

(1) Žádosti o předběžné vzetí do vazby mohou být soudy, státními zastupitelstvími a orgány, uvedenými v článku 6 odstavec 1 této smlouvy, zasílány příslušným justičním orgánům druhého smluvního státu. Uvedení trestného činu, nezbytné podle článku 16 odstavec 2. druhá polovina 2.věty Úmluvy, má obsahovat stručný popis skutkového stavu.

(2) Jestliže příslušné orgány jednoho smluvního státu získají znalosti o tom, že se na území tohoto státu nachází osoba, o jejíž vydání může usilovat druhý smluvní stát, pak způsobem, stanoveným v článku 16 odstavec 3 Úmluvy, se bezodkladně tohoto státu dotáží, zda žádá vydání této osoby. Pokud je tato osoba vzata do předběžné vydávací vazby, pak je třeba o tom druhý smluvní stát bezodkladně vyrozumět s udáním času zadržení a místa vazby.

(3) Lhůty podle článku 16 odstavec 4 Úmluvy jsou dodrženy, jestliže žádost o vydání a podklady, jež mají být přiloženy, byly spolu s ověřeným překladem doručeny před uplynutím těchto lhůt některému z míst dožádaného smluvního státu, uvedenému v článku 6 odstavec 1 této smlouvy. Je-li podle práva dožádaného smluvního státu zapotřebí soudního rozhodnutí o pokračování vydávací vazby, pak bude toto rozhodnutí vyneseno bezodkladně poté, co jedno z těchto míst obdrží žádost o vydání a podklady k němu.

Artikel 10

(zu Artikel 17 des Übereinkommens)

Zugleich mit der Entscheidung nach Artikel 17 des Übereinkommens wird der ersuchte Vertragsstaat auch über die Zulässigkeit der Weiterlieferung entscheiden; er wird diese Entscheidung allen beteiligten Staaten bekannt geben.

Článek 10

(K článku 17 Úmluvy)

Současně s rozhodnutím podle článku 17 Úmluvy rozhodne dožádaný smluvní stát také o přípustnosti dalšího vydání; toto rozhodnutí oznámí všem zúčastněným státům.

Artikel 11

(zu Artikel 19 des Übereinkommens)

(1) Artikel 19 Absatz 1 des Übereinkommens wird auch bei der Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung angewendet.

(2) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens wird eine Person dem ersuchenden Vertragsstaat übergeben, sofern ihre Anwesenheit im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates nicht zur Durchführung bestimmter Prozesshandlungen in einem dort anhängigen Strafverfahren erforderlich ist. Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

1. In dem Ersuchen werden die Prozesshandlungen, zu deren Durchführung die Person übergeben werden soll, ihrer Art nach bezeichnet.
2. Für die Dauer ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates wird die übergebene Person in Haft gehalten.
3. Nach Durchführung der Prozesshandlungen im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates oder auf Verlangen des ersuchten Vertragsstaates wird die Person ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit rücküberstellt.
4. Die Zeit der im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates erlittenen Haft wird der Person im ersuchten Vertragsstaat auf die Strafe angerechnet, es sei denn, dass im Einzelfall aus besonderen Gründen etwas anderes vereinbart wird.

Článek 11

(K článku 19 Úmluvy)

(1) Článek 19 odstavec 1 Úmluvy se použije také při výkonu ochranných opatření.

(2) V souladu s článkem 19 odstavec 2 Úmluvy bude osoba předána dožadujícímu smluvnímu státu, pokud není její přítomnost na výsostném území dožádaného smluvního státu nezbytná k provedení určitých procesních úkonů ve zde probíhajícím trestním řízení. V ostatním platí následující ustanovení:

1. V žádosti budou procesní úkony, k jejichž provedení má být osoba předána, označeny podle svého druhu.
2. Po dobu svého pobytu na výsostném území dožadujícího smluvního státu bude předaná osoba držena ve vazbě.
3. Po provedení procesních úkonů na výsostném území dožadujícího smluvního státu nebo na požádání dožádaného smluvního státu bude osoba bez ohledu na svou státní příslušnost předána zpět.
4. Doba strávená ve vazbě na výsostném území dožadujícího smluvního státu bude osobě započtena do trestu na výsostném území dožádaného smluvního státu, ledaže by v konkrétním případě bylo ze zvláštních důvodů dohodnuto něco jiného.

5. Die durch eine vorläufige Übergabe im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates entstandenen Kosten werden nicht erstattet.

Artikel 12

(zu Artikel 20 des Übereinkommens)

(1) Wird die Auslieferung einer Person bewilligt, so können auch ohne besonderes Ersuchen die Gegenstände, die in Artikel 20 des Übereinkommens bezeichnet sind oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt worden sind, wenn möglich zugleich mit der auszuliefernden Person übergeben werden. Satz 1 gilt auch dann, wenn die bewilligte Auslieferung aus tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden kann.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat gibt dem ersuchenden Vertragsstaat bekannt, welche der in Artikel 20 des Übereinkommens bezeichneten Gegenstände sichergestellt worden sind und ob die auszuliefernde Person mit der unmittelbaren Rückgabe an den Geschädigten einverstanden ist. Der ersuchende Vertragsstaat teilt dem ersuchten Vertragsstaat so bald wie möglich mit, ob er auf die Übergabe der Gegenstände unter der Bedingung verzichtet, dass sie gegen Vorlage einer Bescheinigung seiner zuständigen Justizbehörde dem Eigentümer oder sonst Berechtigten oder einem von diesen Beauftragten ausgehändigt werden.

(3) Ein Zollpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts wird der ersuchte Vertragsstaat bei der Übergabe von Gegenständen unter Verzicht auf deren Rückgabe nicht geltend machen, es sei denn, dass der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer der Gegenstände die Abgabe selbst schuldet.

Artikel 13

(zu Artikel 21 des Übereinkommens)

(1) Für die Dauer der Durchlieferung hat der darum ersuchte Vertragsstaat die ihm übergebene Person in Haft zu halten.

(2) Während der Durchlieferung wird jeder Vertragsstaat gegen eine von dem anderen Vertragsstaat an einen dritten Staat auszuliefernde Person wegen Handlungen, die vor der Durchlieferung begangen wurden, ohne die Zustimmung des auszuliefernden Vertragsstaates weder Strafverfolgungsmaßnahmen noch die Vollstreckung eines Urteils anordnen.

(3) Soll eine Person, die von einem dritten Staat an einen Vertragsstaat ausgeliefert wird, auf dem Luftweg durch das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ohne Zwischenlandung in das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates befördert werden, so ist eine Befassung des Vertragsstaates, dessen Hoheitsgebiet überflogen werden soll, nicht erforderlich, wenn die Person dessen Staatsangehörigkeit nicht besitzt und die strafbare Handlung, derentwegen ausgeliefert wird, keine politische oder rein militärische strafbare Handlung im Sinne der Artikel 3 und 4 des Übereinkommens ist.

(4) In Angelegenheiten der Durchlieferung und der Beförderung auf dem Luftweg findet der Schriftverkehr zwischen dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Justizministerium der Tschechischen Republik statt.

Artikel 14

(zu Artikel 23 des Übereinkommens)

Ersuchen um Auslieferung und Durchlieferung sowie den erforderlichen Unterlagen sind beglaubigte Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates beizufügen.

Artikel 15

(Schutz personenbezogener Daten)
Definition

Personenbezogene Daten, im Folgenden Daten genannt, sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

5. Náklady, vzniklé předběžným předáním na výsostném území dožádaného smluvního státu, se neuhrazují.

Článek 12

(K článku 20 Úmluvy)

(1) Je-li povoleno vydání osoby, pak mohou být bez zvláštního dožádání předány i předměty, označené v článku 20 Úmluvy nebo získané jako náhrada za takové předměty, pokud možno současně s předávanou osobou. Věta 1 platí i tehdy, jestliže povolené vydání nemůže být z faktických důvodů vykonáno.

(2) Dožádaný smluvní stát oznámí dožadujícímu smluvnímu státu, které z předmětů, označených v článku 20 Úmluvy, byly zajištěny a zda osoba, jež má být vydána, souhlasí s přímým vrácením předmětů poškozenému. Dožadující smluvní stát sdělí dožádanému smluvnímu státu co nejdříve, zda se zříká předání předmětů za podmínky, že budou proti předložení potvrzení jeho příslušného justičního orgánu vydány vlastníku nebo jiné oprávněné osobě.

(3) Dožádaný smluvní stát nebude při předání předmětů a současném zřeknutí se jejich vrácení uplatňovat celní zástavní právo nebo jiná věcná ručení podle celního a daňového práva, ledaže by vlastník předmětů, poškozený trestným jednáním, poplatky dlužil sám.

Článek 13

(K článku 21 Úmluvy)

(1) Po dobu průvozu musí smluvní stát, který o to byl požádán, držet osobu, jež mu byla předána, ve vazbě.

(2) Během průvozu nenařídí žádný smluvní stát proti osobě, vydávané z výsostného území druhého smluvního státu do třetího státu, opatření k trestnímu stíhání ani výkon rozsudku za činy, spáchané před průvozem, bez souhlasu vydávajícího smluvního státu.

(3) Má-li být osoba, vydávaná z území třetího státu na výsostné území smluvního státu, přepravována na výsostné území tohoto smluvního státu leteckou cestou přes výsostné území druhého smluvního státu bez mezipřistání na výsostném území tohoto smluvního státu, pak se tím smluvní stát, jehož výsostné území je přelétáváno, nemusí zabývat, pokud osoba nemá jeho občanství a trestný čin, pro který je vydávána, není politickým nebo čistě vojenským trestným činem ve smyslu článku 3 a 4 Úmluvy.

(4) V záležitostech průvozu a přepravy leteckou cestou se písemný styk uskutečňuje mezi Ministerstvem spravedlnosti České republiky a Spolkovým ministerstvem spravedlnosti Spolkové republiky Německo.

Článek 14

(K článku 23 Úmluvy)

K žádostem o vydání a průvozu jakož i k potřebným podkladům je třeba připojit ověřené překlady do jazyka dožádaného státu.

Článek 15

(Ochrana osobních údajů)
Definice

Osobní údaje, dále jen údaje, jsou jednotlivé údaje o osobních a věcných poměrech určitých nebo určitelných fyzických osob.

Artikel 16

(Schutz personenbezogener Daten)
Zweckbindung

(1) Die Verwendung der aufgrund des Übereinkommens oder dieses Vertrages übermittelten Daten ist nur für die dort bezeichneten Zwecke zulässig, für die die Daten übermittelt worden sind, und zu den durch die übermittelnde Stelle im Einzelfall vorgegebenen Bedingungen. Die Verwendung ist darüber hinaus zulässig:

1. für Zwecke, für die die Daten ebenfalls nach dem Übereinkommen oder diesem Vertrag übermittelt werden dürften,
2. zur Verfolgung von Straftaten,
3. zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,
4. für gerichtliche Verfahren und Verwaltungsverfahren, die mit den Zwecken nach Satz 1 und Satz 2 Ziffern 1, 2 und 3 zusammenhängen, sowie
5. zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

(2) Eine Verwendung der Daten zu weiteren Zwecken ist nur nach vorheriger Zustimmung des übermittelnden Vertragsstaates zulässig.

Článek 16

(Ochrana osobních údajů)
Účel

(1) Použití údajů předaných na základě Úmluvy nebo této smlouvy je možné pouze k účelu tam uvedenému, pro který byly údaje předány, a za podmínek, stanovených v konkrétním případě předávajícím místem. Použití je kromě toho přípustné:

1. k účelům, pro které by údaje rovněž směly být předány podle Úmluvy nebo této smlouvy,
2. ke stíhání trestných činů,
3. k zabránění trestným činům závažného významu,
4. pro soudní a správní řízení, související s účely podle věty 1 a věty 2 bodu 1, 2 a 3, jakož i
5. k odvrácení závažného ohrožení veřejné bezpečnosti.

(2) Použití údajů k jiným dalším účelům je přípustné pouze po předchozím souhlasu předávajícího smluvního státu.

Artikel 17

(Schutz personenbezogener Daten)
Zusätzliche Bestimmungen

Zusätzlich gelten bei der Übermittlung und Verwendung von Daten unter Beachtung der für jeden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die übermittelten Daten, deren Verwendung und die dadurch erzielten Ergebnisse.
2. Bei der Übermittlung der Daten ist auf Vollständigkeit zu achten. Es sind nur die Daten zu übermitteln, die das gestellte Ersuchen betreffen. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass Daten unvollständig oder falsch oder unter Verstoß gegen nationale Übermittlungsverbote übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
3. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Daten sowie über ihren vorgesehenen Verwendungszweck und den Zweck der Speicherung Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
4. Die übermittelnde und die empfangende Stelle halten die Übermittlung und den Empfang der Daten in geeigneter Weise fest.
5. Die übermittelnde und die empfangende Stelle schützen die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe.
6. Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustausches nach dem Übereinkommen oder diesem Vertrag rechtswidrig geschädigt, so haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist. Leistet die empfangende Stelle Schadensersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtig übermittelten Daten verursacht wurde, so erstattet die übermittelnde Stelle der empfangenden Stelle den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes.

Článek 17

(Ochrana osobních údajů)
Dodatková ustanovení

Pro předávání údajů a jejich použití platí dále pro každý smluvní stát vedle jeho platných právních předpisů tato ustanovení:

1. Příjemce informuje na žádost předávající místo o předaných údajích, jejich použití a o výsledcích tím dosažených.
2. Při předávání údajů je třeba dbát na jejich úplnost. Předávat lze pouze údaje, týkající se podaného dožádání. Přitom je třeba dodržovat zákaz předávání údajů podle daného vnitrostátního práva. Pokud vyjde najevo, že byly předány údaje neúplné nebo nesprávné nebo že jejich předáním byl porušen národní zákaz předávání údajů, je to třeba bezodkladně příjemci sdělit. Ten je povinen tyto údaje opravit, nebo zničit.
3. Dotčené osobě bude na žádost poskytnuta informace o údajích, které o ní existují, jakož i o předpokládaném účelu jejich použití a účelu jejich uložení. Povinnost poskytnout informaci nenastává, pokud na základě uvážení veřejný zájem informaci neposkytnout převažuje nad zájmem dotčeného informaci obdržet. Jinak se právo dotčeného na obdržení informace o údajích o jeho osobě řídí podle vnitrostátního práva smluvního státu, na jehož výsostném území je informace vyžadována.
4. Předávající a přijímající místo musí předání a příjem údajů vhodným způsobem zaevidovat.
5. Předávající a přijímající místa chrání předávané údaje účinně před neoprávněným přístupem, neoprávněným pozměněním a neoprávněným zveřejněním.
6. Bude-li někdo v důsledku předání údajů v rámci výměny dat podle Úmluvy nebo této smlouvy protiprávně poškozen, pak odpovědnost za škodu vůči němu má přijímající místo podle svých vnitrostátních předpisů. Ve vztahu k poškozenému se nemůže vyvinit odvoláním na to, že škoda byla způsobena předávajícím místem. Poskytne-li přijímající místo náhradu škody, která vznikla použitím nesprávně předaných údajů, pak předávající místo nahradí přijímajícímu místu celkovou částku poskytnuté náhrady škody.

Artikel 18

(Geheimschutz)

Sollen aufgrund des Übereinkommens und dieses Vertrages Daten übermittelt werden, die nach dem Recht des übermittelnden Vertragsstaates einer Geheimhaltungspflicht unterliegen und als solche gekennzeichnet sind, kann dieser ihre Übermittlung davon abhängig machen, dass der empfangende Vertragsstaat die Geheimhaltungspflicht beachtet.

Článek 18

(Ochrana tajemství)

Jestliže jsou na základě Úmluvy a této smlouvy předávány údaje, podléhající podle práva předávajícího smluvního státu povinnosti utajení a jsou jako takové označeny, může tento stát podmínit předání tím, že přijímající smluvní stát dodrží povinnost utajení.

Artikel 19

(1) Das Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und das Justizministerium der Tschechischen Republik werden nach Bedarf in unmittelbarem Benehmen Zusammenkünfte ihrer Vertreter vereinbaren, um die einheitliche Durchführung des Übereinkommens und dieses Vertrages sicherzustellen und bei ihrer Durchführung etwa auftauchende Schwierigkeiten zu beseitigen. Soweit durch die zu erörternden Fragen der Geschäftsbereich anderer Behörden berührt wird, werden diese eingeladen werden, sich an den Zusammenkünften zu beteiligen.

(2) Stehen der Bewilligung der Auslieferung nach Auffassung der zuständigen Behörden des ersuchten Vertragsstaates wegen des Alters, des Gesundheitszustandes oder eines anderen die betreffende Person berührenden Umstands unter Berücksichtigung der Art der Straftat und der Interessen des ersuchenden Vertragsstaates humanitäre Bedenken entgegen, erörtern die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten, wie diese Bedenken ausgeräumt werden können.

Článek 19

(1) Ministerstvo spravedlnosti České republiky a Spolkové ministerstvo spravedlnosti Spolkové republiky Německo dohodnou podle potřeby přímým ujednáním setkání svých představitelů za účelem zajištění jednotného provádění Úmluvy a této smlouvy a odstranění těžkostí, které případně při jejich používání nastanou. Budou-li těmito otázkami, vyžadujícími vyjasnění, dotčeny působnosti jiných orgánů, budou tyto orgány pozvány k účasti na těchto jednáních.

(2) Jestliže podle názoru příslušných úřadů dožádaného smluvního státu brání souhlasu s vydáním humanitární pochybnosti kvůli věku, zdravotnímu stavu nebo jiné okolnosti, týkající se dané osoby s přihlédnutím k druhu trestného činu a zájmům dožadujícího smluvního státu, projednají příslušné orgány obou smluvních států, jak mohou tyto pochybnosti být odstraněny.

Artikel 20

(zu Artikel 31 des Übereinkommens)

Kündigt einer der Vertragsstaaten das Übereinkommen, so wird die Kündigung im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik zwei Jahre nach Eingang der Notifikation der Kündigung beim Generalsekretär des Europarates wirksam.

Článek 20

(K článku 31 Úmluvy)

Vypoví-li jeden ze smluvních států Úmluvu, pak výpověď ve vztahu mezi Českou republikou a Spolkovou republikou Německo nabývá účinnosti dva roky po doručení oznámení výpovědi generálnímu tajemníkovi Rady Evropy.

Artikel 21

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Er tritt auch ohne besondere Kündigung in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des vorliegenden Vertrages unwirksam wird.

Článek 21

(1) Tato smlouva vyžaduje ratifikaci; ratifikační listiny budou vyměněny co nejdříve v Berlíně.

(2) Tato smlouva nabývá platnosti tři měsíce po výměně ratifikačních listin.

(3) Tato smlouva může být kdykoli písemně vypovězena; platnosti pozbývá šest měsíců po výpovědi. Smlouva rovněž pozbude bez zvláštní výpovědi platnosti okamžikem, kdy pozbude platnosti Úmluva mezi smluvními státy této smlouvy.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Na důkaz toho osoby k tomu řádně zmocněné tuto smlouvu podepsaly a opatřily svými pečetěmi.

Geschehen zu Prag am 2. Februar 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dáno v Praze, dne druhého února 2000 ve dvou originálech v jazyce německém a českém, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Za Spolkovou republiku Německo
Graf Lambsdorff
Däubler-Gmelin

Für die Tschechische Republik
Za Českou republiku
Motejl

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Der Auslieferungsverkehr mit der Tschechischen Republik findet nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369; 1976 II S. 1778; 1982 I S. 2071; 1994 II S. 299) in Verbindung mit dem Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 17. März 1978 (BGBl. 1990 II S. 118; 1991 II S. 874) statt. Das Übereinkommen sieht in Artikel 28 Abs. 2 ausdrücklich vor, dass die Vertragsparteien bilaterale Vereinbarungen zur Ergänzung des Übereinkommens oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze schließen können. Von dieser Möglichkeit haben Deutschland und die Tschechische Republik Gebrauch gemacht. Die 1996 aufgenommenen Verhandlungen konnten 1999 zum Abschluss gebracht werden. Der Ergänzungsvertrag wurde am 2. Februar 2000 in Prag unterzeichnet.

Der Vertrag hat das Ziel, den bilateralen Auslieferungsverkehr zu beschleunigen und zu erleichtern. Ferner war der Datenschutz zu regeln.

Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Übereinkommens und teilweise auch den Zusatzverträgen, die die Bundesrepublik Deutschland mit Italien (BGBl. 1982 II S. 106; 1985 II S. 835), den Niederlanden (BGBl. 1981 II S. 1153; 1983 II S. 32), Österreich (BGBl. 1975 II S. 1162; 1976 II S. 1798) und der Schweiz (BGBl. 1975 II S. 1175; 1976 II S.1798) geschlossen hat. Jeder Artikel ist – soweit möglich – dem in der Überschrift bezeichneten Artikel des Übereinkommens zugeordnet worden. Einer Einbeziehung der Artikel des Zweiten Zusatzprotokolls bedurfte es nicht.

Die Anregungen der Landesjustizverwaltungen wurden bei der endgültigen Fassung des Vertrags soweit wie möglich berücksichtigt. Bayern und Sachsen waren an den Verhandlungen unmittelbar beteiligt.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens erfolgt eine Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung nur, wenn deren Maß mindestens vier Monate beträgt. Maßgebend ist also nicht die tatsächlich noch zu vollstreckende, sondern die im Urteil ausgesprochene Freiheitsentziehung. Außerdem ist nach Artikel 2 Abs. 2 eine Auslieferung zur Vollstreckung minderer Strafen, von denen keine das Maß von vier Monaten erreicht, die zusammengerechnet aber mehr als vier Monate Freiheitsentziehung ergeben, nicht möglich.

In Ergänzung dieser Regelung stellt Artikel 1 des Vertrags nicht auf die Höhe der tatsächlich erkannten, sondern auf das Maß der noch zu vollstreckenden Freiheitsentziehung ab. Diese muss mindestens drei Monate betragen. Bei mehreren noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafen oder Maßregeln genügt es, wenn deren Summe mindestens drei Monate beträgt.

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Auslieferung zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen und Maßregeln unter drei Monaten möglichst unterbleiben sollte. Die nunmehr gegebene Möglichkeit, mehrere kurzfristige Freiheitsstrafen und Maßregeln für die Berechnung der Frist zusammenzuziehen, entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 8 des Übereinkommens kann der ersuchte Staat die Auslieferung ablehnen, wenn die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung ganz oder teilweise auf seinem Hoheitsgebiet begangen worden ist oder wenn er den Täter wegen dieser Handlung selbst verfolgt.

Artikel 2 des Vertrags verpflichtet jedoch den ersuchten Staat unter bestimmten Voraussetzungen zur Auslieferung auch wegen Handlungen, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sich die Beweismittel ganz oder vorwiegend im ersuchenden Staat befinden oder Resozialisierungsgründe Anlass zum Verzicht auf die eigene Strafverfolgung geben.

Im Rahmen der Erörterungen zu den Artikeln 7 und 8 des Übereinkommens vertraten die Vertragsparteien übereinstimmend die Auffassung, dass auch ohne Aufnahme einer einschlägigen Vertragsvorschrift Folgendes gilt:

„Hat einer der beiden Vertragsparteien einen dritten Staat um Auslieferung eines eigenen Staatsangehörigen wegen einer Handlung ersucht, die auch der Gerichtsbarkeit der anderen Vertragspartei unterliegt, so wird diese prüfen, ob sie, anstatt den dritten Staat um Auslieferung zu ersuchen, an den Heimatstaat des Verfolgten zum Zwecke der Übernahme der Strafverfolgung herantreten soll."

Zu Artikel 3

Artikel 9 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 4 des Zweiten Zusatzprotokolls regelt die Anwendung des Grundsatzes ne bis in idem. Liegt im ersuchten Staat eine rechtskräftige Verurteilung wegen derselben Tat vor, wegen der die Auslieferung begehrt wird, oder liegt wegen einer solchen Tat eine Amnestie vor, so wird die Auslieferung

rung nicht bewilligt. Nach Artikel 9 Satz 2 kann die Auslieferung abgelehnt werden, wenn im ersuchten Staat entschieden wurde, wegen derselben Handlung kein Strafverfahren einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren einzustellen. Beruht diese Einstellung oder die Entscheidung, kein Strafverfahren einzuleiten, lediglich auf dem Mangel der eigenen Gerichtsbarkeit, so ist nunmehr die Auslieferung gerechtfertigt und unter den sonstigen Voraussetzungen auch zu bewilligen.

Zu Artikel 4

Nach Artikel 10 des Übereinkommens wird die Auslieferung nicht bewilligt, wenn die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden oder des ersuchten Staates verjährt ist.

In Abänderung dieser Bestimmung kommt es nach Artikel 4 des Vertrags in Fällen, in denen die Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates nicht begründet ist, für die Verjährung ausschließlich auf das Recht des ersuchenden Staates an.

Zu Artikel 5

Nach Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens erfordert die Bewilligung der Auslieferung die beiderseitige Strafbarkeit. Artikel 5 hat zum Ziel, dass ein Straftäter aus unterschiedlichen Regelungen in den Gesetzen beider Staaten keine ungerechtfertigten Vorteile ziehen kann. Fehlt daher ein Strafantrag oder eine sonstige Erklärung (die Formulierung „sonstige Erklärung" wurde auf tschechischen Wunsch gewählt und bedeutet für das deutsche Recht „Strafverfolgungsermächtigung"), der bzw. die nur nach dem Recht des ersuchten Staates notwendig wäre, so muss die Auslieferung dennoch bewilligt werden.

Zu Artikel 6

Nach Artikel 5 des Zweiten Zusatzprotokolls werden die Auslieferungsersuchen zwischen den Justizministerien ausgetauscht. Zur weiteren Erleichterung und Beschleunigung des Auslieferungsverkehrs sieht Artikel 6 Absatz 1 nunmehr vor, dass der gesamte mit einem Auslieferungsersuchen zusammenhängende Schriftverkehr in Deutschland auch über die Justizministerien der Länder abgewickelt werden kann.

Eine weitere Verkürzung des Geschäftsweges enthält Absatz 2 – in Anlehnung an Artikel 14 des Übereinkommens vom 27. September 1996 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – für die Übermittlung ergänzender Auslieferungsunterlagen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die vereinfachte Regelung der Übermittlung von Ersuchen um vorläufige Verhaftung in Artikel 9 Abs. 1 des Vertrags hinzuweisen.

In Artikel 12 Abs. 2 des Übereinkommens sind die Unterlagen aufgeführt, die einem Auslieferungsersuchen beizufügen sind. Artikel 6 Absatz 3 des Vertrags ergänzt diese Bestimmung für die Fälle, in denen dem Verfolgten vor Stellung eines Auslieferungsersuchens zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung Strafaufschub, Strafunterbrechung oder bedingte Aussetzung der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel gewährt worden war. In diesen Fällen sind alle Unterlagen – insbesondere auch Entscheidungen über den Widerruf der Strafaussetzung – vorzulegen, aus denen sich die Vollstreckbarkeit ergibt.

Zu Artikel 7

Der in Artikel 14 des Übereinkommens geregelte Grundsatz der Spezialität hindert den ersuchenden Staat grundsätzlich daran, den Ausgelieferten wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen Handlung als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde lag, zu verfolgen. Dies ist nur dann möglich, wenn der Staat, der ihn ausgeliefert hat, zustimmt oder wenn der Ausgelieferte das Hoheitsgebiet des Staates, dem er ausgeliefert worden ist, innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlassen hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, oder wenn er nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist.

Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags stellt diesbezüglich klar, dass eine bedingte Freilassung ohne Anordnung einer die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beeinträchtigenden Maßnahme seiner endgültigen Freilassung gleichsteht. In Betracht kommt hier vor allem der Fall, dass die Vollstreckung einer gegen einen Ausgelieferten verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, ohne dass seine Bewegungsfreiheit durch Bewährungsauflagen beschränkt wird. Erhält ein Ausgelieferter zum Beispiel nur die Zahlung einer Geldbuße als Bewährungsauflage, so ist er nicht gehindert, das Hoheitsgebiet des Urteilstaates zu verlassen. Anders läge der Fall, in welchem dem Ausgelieferten zur Auflage gemacht wird, sich während der Bewährungszeit zu bestimmten Zeiten bei einem Gericht oder bei einer anderen Stelle zu melden. Dann ist er in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt und steht weiterhin unter dem Schutz des Spezialitätsgrundsatzes.

Absatz 2 ermöglicht für den Fall, dass mit Rücksicht auf die Spezialität gemäß Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens zum Zwecke der Strafverfolgung ein Nachtragsersuchen zu stellen ist, grundsätzlich den Verzicht auf die Beifügung der in Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a des Übereinkommens genannten Unterlagen (Haftbefehl oder Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung). Die unter den Buchstaben b und c des genannten Absatzes erwähnten Unterlagen reichen in diesem Fall aus. Der Regelung steht § 35 Abs. 1 IRG nicht entgegen. Sie wurde mit Rücksicht auf die Fälle geschaffen, in denen zwar der Verdacht hinsichtlich einer weiteren schweren Straftat vorliegt, es zum Erlass des notwendigen Haftbefehls aber der Vernehmung des Verfolgten bedarf, die durch die Spezialitätsbindung wiederum nicht gedeckt wäre.

Hiervon zu unterscheiden ist die Regelung in Absatz 3. Unter der Voraussetzung, dass einem Nachtragsersuchen jeder Art alle in Artikel 12 Abs. 2 des Übereinkommens genannten Unterlagen beigefügt sind, kann nach Artikel 7 Abs. 3 des Vertrags die ausgelieferte Person bis zur Entscheidung über das Ersuchen im ersuchenden Staat in Haft gehalten werden.

Absatz 4 trifft eine Regelung für die Auslieferung im vereinfachten Verfahren. Sie folgt dem geltenden deutschen Recht und dem Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 10. März 1995. Im tschechischen Recht ist das vereinfachte Auslieferungsverfahren bis heute unbekannt. Erklärt sich ein Verfolgter während

eines laufenden Auslieferungsverfahrens nach Belehrung über die Rechtswirkungen, insbesondere über die Unwiderrufbarkeit seiner Erklärung, vor einem Richter oder einem Staatsanwalt mit einer uneingeschränkten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung im ersuchenden Staat einverstanden, so verzichtet der ersuchte Staat zwingend auf die Einhaltung der Spezialitätsbeschränkungen.

Nach erfolgter Auslieferung kann gemäß Absatz 5 das Einverständnis des Verfolgten nur noch gegenüber einem Richter erklärt werden. Das richterliche Protokoll ist dem ersuchten Staat zu übermitteln. Eines besonderen Nachtragsersuchens bedarf es nicht. Das Entfallen der Spezialitätsbindung tritt automatisch kraft Vertrags ein.

Zu Artikel 8

Mit der Regelung in Absatz 1, die § 11 Abs. 1 Nr. 2 IRG folgt, sind die für die Weiterlieferung eines Verfolgten im Sinne des Artikels 15 des Übereinkommens geltenden Grundsätze auch für den Fall einer Abschiebung anzuwenden. Damit wird auch der Schutz vor Abschiebung, das heißt der zwangsweisen Durchsetzung einer Ausreisepflicht eines Verfolgten, in die Spezialitätsbindung aufgenommen. Ansonsten könnte die zustimmungsbedürftige Weiterlieferung durch eine Abschiebung umgangen werden.

Absatz 2 des Vertrags verlangt die Prüfung, ob die Auslieferung des Verfolgten wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung durch den um Zustimmung ersuchten Vertragsstaat an die andere Vertragspartei des Übereinkommens oder an einen dritten Staat zulässig wäre. Unter der Voraussetzung der Zulässigkeit muss die Zustimmung zur Weiterlieferung erteilt werden. Dem Weiterlieferungsersuchen sind nach Absatz 2 Satz 1 die Auslieferungsunterlagen beizufügen, die dem um Zustimmung ersuchenden Staat übermittelt wurden.

Zu Artikel 9

Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens bestimmt, dass die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates in dringenden Fällen um vorläufige Verhaftung des Verfolgten ersuchen können. Artikel 9 Absatz 1 des Vertrags erweitert diese Regelung dahin, dass Ersuchen um vorläufige Verhaftung in jedem Fall von den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und von den in Artikel 6 Abs. 1 des Vertrags genannten Behörden an die zuständigen Justizbehörden des anderen Vertragsstaates übermittelt werden können. Durch die nach Absatz 1 Satz 2 geforderte Vorlage einer Sachverhaltsdarstellung soll sichergestellt werden, dass die Behörden des ersuchten Staates stets die Möglichkeit zur Prüfung haben, ob dem Verfolgten eine auch nach ihrem Recht auslieferungsfähige Straftat vorgeworfen wird.

Nach Artikel 9 Absatz 2 haben sich die zuständigen Behörden beider Staaten unverzüglich – möglichst auf dem Interpolweg – in Verbindung zu setzen, wenn sich in einem der Staaten eine Person befindet, deren Auslieferung an den anderen Staat in Betracht kommen könnte. Dabei ist zu klären, ob die Auslieferung dieser Person begehrt wird und ob sie in vorläufige Auslieferungshaft genommen werden soll. Im letzteren Fall wird der andere Vertragsstaat von der Inhaftierung unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Verhaftung und des Haftortes verständigt.

Da Artikel 16 Abs. 4 des Übereinkommens keine eindeutige Regelung darüber enthält, bei welcher Stelle das Auslieferungsersuchen und die Unterlagen innerhalb der vertraglich vorgesehenen Frist eingegangen sein müssen, und die Auslegung dieser Vorschrift durch den Bundesgerichtshof (BGHSt 28, 31, 34) zu erheblichen Problemen im nationalen und internationalen Bereich führt, bestimmt Absatz 3 Satz 1, dass die Frist nach Artikel 16 Abs. 4 des Übereinkommens bereits dann gewahrt ist, wenn das Auslieferungsersuchen und die beizufügenden Unterlagen vor Fristablauf bei den in Artikel 6 Abs. 1 des Vertrags genannten Stellen eingehen. Satz 2 stellt klar, dass ein Eingang bei dem zur Entscheidung über den Auslieferungshaftbefehl örtlich zuständigen Oberlandesgericht innerhalb der Frist nicht erforderlich ist. Die rechtzeitig bei dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Justiz oder dem örtlich zuständigen Landesjustizministerium eingegangenen Unterlagen werden vielmehr unverzüglich an das Oberlandesgericht zur Entscheidung weitergeleitet.

Zu Artikel 10

Die Vorschrift ergänzt Artikel 17 des Übereinkommens, der das Verfahren bei einer Mehrheit von Auslieferungsersuchen verschiedener Staaten regelt. Der ersuchte Staat wird mit der Entscheidung über die Auslieferungsersuchen allen ersuchenden Staaten, also der ersuchenden Vertragspartei wie auch den ersuchenden dritten Staaten, mitteilen, inwieweit er einer Weiterleitung des Verfolgten aus dem Staat, an den er ausgeliefert wird, an den anderen ersuchenden Staat zustimmt. Diese Regelung dient ausschließlich der Erleichterung des deutsch-tschechischen Auslieferungsverkehrs. Ein an dem Verfahren beteiligter dritter Staat kann daraus keine Rechte herleiten.

Zu Artikel 11

Artikel 11 Absatz 1 des Vertrags ergänzt Artikel 19 Abs. 1 des Übereinkommens folgerichtig dahin, dass die Übergabe des Verfolgten nicht nur zum Zwecke der Verbüßung einer Strafe, sondern auch zur Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung aufgeschoben werden kann.

In Absatz 2 Satz 1 dieses Artikels ist die in Artikel 19 Abs. 2 des Übereinkommens vorgesehene bloße Möglichkeit der vorübergehenden Überstellung eines Verfolgten, dessen Auslieferung bereits bewilligt worden ist, zum Zwecke der Durchführung bestimmter Prozesshandlungen in einem laufenden Verfahren als Verpflichtung der beiden Staaten ausgestaltet worden, sofern durch die vorübergehende Überstellung das Strafverfahren im ersuchten Staat nicht beeinträchtigt wird.

In Absatz 2 Satz 2 dieses Artikels sind die bei einer solchen Überstellung zu beachtenden Bestimmungen festgelegt. Nach Ziffer 1 muss sich aus einem entsprechenden Ersuchen eindeutig ergeben, welche Prozesshandlungen im ersuchenden Staat durchzuführen sind. Ziffer 2 bestimmt, dass der Verfolgte für die Dauer seines Aufenthalts im ersuchenden Staat in Haft zu halten ist. Die hierfür erforderliche Haftgrundlage kann einmal der Haftbefehl sein, der im ersuchenden Staat in dem anhängigen Strafverfahren gegen den Verfolgten erlassen worden ist. Sollte ein solcher Haftbefehl nicht bestehen, so ergibt sich die Haftgrundlage aus dieser Bestimmung. Damit kann auch der Verpflichtung aus Ziffer 3 zur Rücküberstellung des Verfolgten ohne Rücksicht auf die Staats-

angehörigkeit, das heißt einschließlich eigener Staatsangehöriger (vgl. BVerfGE 29, 195), Rechnung getragen werden. Nach Ziffer 4 ist die Zeit, die ein Verfolger während einer vorübergehenden Überstellung im ersuchenden Staat in Haft verbracht hat, grundsätzlich auf die Strafe im ersuchten Staat anzurechnen. Nur besonders zu begründende Einzelfälle sind hiervon ausgenommen. Dadurch sollen für einen Verfolgten, der zum Beispiel im ersuchenden Staat freigesprochen wird, Nachteile vermieden werden.

Die in Artikel 24 des Übereinkommens enthaltene Kostenregelung erfasst nicht die Kosten, die durch die vorübergehende Übergabe eines Verfolgten entstehen. Daher ist in Ziffer 5 eine entsprechende Regelung getroffen worden.

Zu Artikel 12

Die Vorschrift ergänzt und vereinfacht das in Artikel 20 des Übereinkommens geregelte Verfahren bei der Herausgabe von Gegenständen.

Nach Absatz 1 ist ein besonderes Ersuchen um Herausgabe der Gegenstände und etwaiger Surrogate nicht erforderlich. Dies kann vielmehr im Rahmen des Auslieferungsverfahrens beantragt werden. Die Gegenstände sollen möglichst gleichzeitig mit dem Verfolgten übergeben werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Übergabe der Gegenstände auch dann stattfinden kann, wenn die bereits bewilligte Auslieferung aus tatsächlichen Gründen, zum Beispiel weil die auszuliefernde Person geflüchtet oder verstorben ist, letztlich nicht vollzogen werden kann.

Absatz 2 bestimmt, dass sichergestellte Gegenstände unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen unmittelbar dem Eigentümer oder sonst Berechtigten herausgegeben werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verfolgte mit der unmittelbaren Rückgabe an die Geschädigten einverstanden ist und der ersuchende Staat auf die Herausgabe der Gegenstände verzichtet. Diese Regelung entspricht einem Bedürfnis der Praxis (zum Beispiel beim Diebstahl von Kraftfahrzeugen).

Absatz 3 trifft die für die Praxis besonders bedeutsame Regelung, dass der ersuchte Staat an Gegenständen (so zum Beispiel an gestohlenen Kraftfahrzeugen oder Kunstgegenständen) die durch eine strafbare Handlung ohne Wissen des Eigentümers in sein Gebiet verbracht wurden, kein Zollpfandrecht oder sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Zoll- und Steuerrechts geltend machen kann. Etwas anderes gilt nur, wenn der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer die Abgabe selbst schuldet. Damit werden den betroffenen rechtmäßigen Eigentümern Schwierigkeiten erspart, die sie in der Regel zusätzlich zu dem vorübergehenden Verlust ihres Eigentums auf sich nehmen müssten, um ihr Eigentum zurückzuerhalten.

Zu Artikel 13

Absatz 1 schafft in Ergänzung des Artikels 21 des Übereinkommens für die Fälle der Durchlieferung eine selbständige Pflicht zur Inhaftierung.

Absatz 2 bestimmt für die Fälle, in denen ein Verfolgter aus einem Vertragsstaat durch das Gebiet des anderen Vertragsstaates an einen dritten Staat ausgeliefert wird, dass der Durchlieferungsstaat ohne Zustimmung des ausliefernden Staates nicht befugt ist, gegen den Verfolgten wegen vor der Durchlieferung begangener strafbarer Handlungen Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsmaßnahmen anzuordnen. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz, dass eine durchzuliefernde Person nicht der uneingeschränkten Hoheitsgewalt des durchliefernden Staates unterliegt. Der ausliefernde Staat soll die Gewissheit haben, dass die Überstellung des Verfolgten an den dritten Staat durch den anderen Vertragsstaat durch dortige Strafverfolgungsmaßnahmen nicht verzögert wird.

Nach Absatz 3 besteht – anders als nach Artikel 21 Abs. 4 Buchstabe a des Übereinkommens – keine Verpflichtung, die Durchbeförderung auf dem Luftweg jenem Vertragsstaat zu notifizieren, dessen Hoheitsgebiet überflogen wird, sofern die betroffene Person nicht Staatsangehöriger des überflogenen Vertragsstaates ist und auch nicht wegen politisch oder militärisch strafbarer Handlungen ausgeliefert wird. Der Regelung liegt die Überlegung zugrunde, dass dieser Fall des Überfliegens des Territoriums eines Vertragsstaates ohne Zwischenlandung zum Zwecke der Überstellung eines Verfolgten nicht formell als Durchlieferung zu behandeln ist. Der Mitwirkung des Durchlieferungsstaates bedarf es in der Regel nicht. Auch nach § 47 IRG ist die Anzeige eines Non-Stop-Fluges durch den Luftraum der Bundesrepublik Deutschland ins Belieben der beteiligten ausländischen Staaten gestellt. Sollte es zu einer unvorhergesehenen Zwischenlandung kommen, so kann zunächst gemäß Artikel 16 des Übereinkommens das Erforderliche zum Zwecke der vorläufigen Inhaftnahme veranlasst werden.

Die Geschäftswegregelung in Absatz 4 geht von der Überlegung aus, dass bei einer Durchlieferung durch die Bundesrepublik Deutschland in der Regel die Hoheitsgebiete mehrerer Bundesländer berührt werden und dem ersuchenden Staat daher ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung stehen muss.

Zu Artikel 14

Da nach der deutschen Erklärung zu Artikel 23 des Übereinkommens einem Auslieferungsersuchen und den Unterlagen Übersetzungen entweder in deutscher oder in einer Amtssprache des Europarats beizufügen sind, und die tschechische Regierung zu Artikel 23 keine Erklärung abgegeben hat, wurde mit Artikel 14 des Vertrags klargestellt, dass beide Seiten die Übersetzung in ihre jeweilige Landessprache fordern. Dies entspricht der bisherigen Praxis auf der Grundlage des „Gemeinsamen Protokolls über deutsch-tschechoslowakische Gespräche vom 15. April 1992". Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass sich der Schriftverkehr über Interpol im Zusammenhang mit Auslieferungsangelegenheiten nach wie vor in allen im Interpolverkehr zulässigen Sprachen vollziehen kann.

Zu Artikel 15

Artikel 15 enthält eine Definition der personenbezogenen Daten, auf die sich die folgenden Artikel 16 und 17 beziehen. Die Definition entspricht § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Artikel 16

Artikel 16 stellt sicher, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur für genau bestimmte Zwecke verwendet werden dürfen.

Absatz 1 Satz 1 regelt den Grundfall, wonach personenbezogene Daten lediglich für den im Ersuchen genannten Zweck Verwendung finden dürfen, wobei Bedingungen der übermittelnden Stelle zu beachten sind.

Satz 2 enthält die in der praktischen Abwicklung erforderlichen Ausnahmen. So kann nach Ziffer 1 ohne erneutes Ersuchen eine Verwendung für alle Zwecke erfolgen, die eine Datenübermittlung nach dem Übereinkommen oder diesem Vertrag ermöglichen. Nach Ziffer 2 können die Daten auch zur Verfolgung anderer Straftaten Verwendung finden; nach Ziffer 3 auch für präventive Zwecke, sofern es um die Verhinderung von Straftaten erheblicher Bedeutung geht. Ziffer 4 sichert die Verwendungsfähigkeit der übermittelnden Daten ohne erneutes Ersuchen für alle gerichtlichen Verfahren und Verwaltungsverfahren, die mit den vorgenannten Zwecken zusammenhängen. Ferner kann nach Ziffer 5 die Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit die Verwendung der übermittelten Daten ohne erneutes Ersuchen rechtfertigen.

Absatz 2 ermöglicht eine darüber hinausgehende Datenverwendung nach vorheriger Zustimmung des übermittelnden Vertragsstaates.

Zu Artikel 17

Die zusätzlichen Bestimmungen sollen ein einheitliches Minimalschutzniveau für personenbezogene Daten in beiden Vertragsstaaten garantieren. Zugleich wird deutlich gemacht, dass nationale Datenschutzvorschriften durch diesen Vertrag nicht aufgehoben sondern ergänzt werden.

Nach Ziffer 1 besteht eine Auskunftspflicht der Vertragsparteien über die übermittelten Daten, da es der deutschen Praxis entspricht, im Regelfall keine Kopien der Erledigungsstücke zurückzubehalten und es daher nachträglich erforderlich werden kann, sich durch eine Nachfrage bei dem damals ersuchenden Staat über den Umfang der übermittelten Daten zu vergewissern. Im Auslieferungsverkehr kann dies bei mit dem Auslieferungsersuchen verbundenen Herausgabeersuchen von schriftlichen Unterlagen nach Artikel 20 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 12 des Vertrags erforderlich werden. Im Übrigen unterrichten sich die Vertragsparteien auf Ersuchen über die Verwendung der Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse. Dies ist insbesondere von Bedeutung für die Fälle der Datenverwendung für Zwecke außerhalb des Ersuchens gemäß Artikel 16 Abs. 1 Satz 2.

Nach Ziffer 2 ist beim Umgang mit personenbezogenen Daten besonders sorgfältig zu verfahren. Es dürfen nur die Daten übermittelt werden, die das zu erledigende Ersuchen betreffen (Satz 2). Nach Satz 3 sind die jeweiligen nationalen Übermittlungsverbote zu beachten. In Deutschland gibt es keine einschlägigen Übermittlungsverbote. Satz 4 begründet eine Mitteilungspflicht des übermittelnden Vertragsstaates, sofern sich nachträglich erweist, dass unvollständige Daten übermittelt wurden, Fehler bei der Übermittlung aufgetreten sind oder gegen ein nationales Übermittlungsverbot verstoßen wurde. In diesen Fällen berichtigt der empfangende Vertragsstaat die Daten oder vernichtet sie (Satz 5).

Ziffer 3 gibt dem von der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens Betroffenen einen Auskunftsanspruch. Der Betroffene kann zur Wahrnehmung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einen Antrag auf Auskunft stellen, welche seiner Daten zu welchem Zweck Verwendung gefunden haben (Satz 1). Die Auskunft kann dann verweigert werden, wenn das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse an der Auskunftserteilung überwiegt (Satz 2). Da der Betroffene die Auskunft sowohl bei den Behörden des übersendenden als auch bei den Behörden des empfangenden Vertragsstaates beantragen kann, bestimmt Satz 3, dass das nationale Recht des übersendenden oder des empfangenden Vertragsstaates die Art und Weise der Auskunftserteilung regelt, je nachdem, wo die Auskunft beantragt wird.

Nach Ziffer 4 ist sowohl von der übermittelnden als auch von der empfangenden Stelle festzuhalten, dass personenbezogene Daten übermittelt beziehungsweise empfangen wurden.

Nach Ziffer 5 besteht eine Schutzpflicht der übermittelnden und empfangenden Stellen hinsichtlich der personenbezogenen Daten.

Ziffer 6 regelt Teilbereiche des Schadensersatzrechts. Entsteht dem Betroffenen durch eine rechtswidrige Datenübermittlung ein Schaden, so haftet ihm die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres nationalen Rechts (Satz 1). Um dem Geschädigten die Geltendmachung seines Schadensersatzanspruches zu erleichtern, braucht er sich nur an die empfangende Behörde zu wenden, selbst wenn die Falschübermittlung nicht in ihre Sphäre fällt, etwa weil die ihr bereits übersandten Daten falsch waren (Satz 2). Die empfangende Behörde muss in diesem Fall den Betroffenen entschädigen. Der übermittelnde Staat ist aber verpflichtet, dem empfangenden Staat den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes zu erstatten (Satz 3).

Der Betroffene kann sich durch diese Regelung zunächst an die Behörde seines Heimatstaates wenden und wird davor bewahrt, die Frage der Verursachung selbst klären zu müssen und von der einen an die andere Behörde verwiesen zu werden. Die Regelung setzt einen bestehenden nationalen Entschädigungsanspruch voraus und schafft nicht etwa einen neuen Anspruch. Strafverfolgungsmaßnahmen, die von deutschen Behörden auf Veranlassung einer ausländischen Behörde im Wege der Rechtshilfe ergriffen wurden, führen – im Gegensatz zu tschechischen Strafverfolgungsmaßnahmen im Rahmen eines deutschen Strafverfahrens, die aufgrund fehlerhafter tschechischer Datenübermittlung auf Ersuchen Deutschlands von Tschechien durchgeführt wurden – grundsätzlich zu keinen Ansprüchen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG). Eine Entschädigung kommt daneben nur nach Artikel 34 GG, § 839 BGB oder nach Artikel 5 Abs. 5 MRK in Betracht.

Zu Artikel 18

Artikel 18 regelt den Geheimschutz, der auch nicht personenbezogene Daten betreffen kann.

Zu Artikel 19

Absatz 1 sieht Konsultationen der Vertragsstaaten zu auftretenden Schwierigkeiten bei der Anwendung und Auslegung des Übereinkommens und des Vertrags vor.

Absatz 2 sieht vor, dass sich die zuständigen Behörden beider Staaten in Verbindung setzen, wenn nach Auffas-

sung des ersuchten Staates aus humanitären Gründen Bedenken gegen die Auslieferung eines Verfolgten bestehen. Die Bestimmung schafft keinen selbständigen Ablehnungsgrund einer Auslieferung. Sie eröffnet jedoch die Möglichkeit, unbeschadet der bestehenden Verpflichtungen nach dem Übereinkommen und diesem Vertrag in besonders gelagerten Fällen im Interesse eines Verfolgten Lösungen zu erörtern und die bestehenden Bedenken auszuräumen. Als Ergebnis solcher Erörterungen kann zum Beispiel das Auslieferungsersuchen zurückgenommen werden oder eine Bewilligung mit geeigneten Vorbehalten und Hinweisen ausgesprochen werden.

Zu den Artikeln 20 und 21

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlussklauseln.

Bundesrat Drucksache **587/00** (Beschluss)

10.11.00

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung

Der Bundesrat hat in seiner 756. Sitzung am 10. November 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, weil das Übereinkommen auch Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länderbehörden bei der Ausführung von Bundesrecht enthält.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820340, Telefax: 0228/3820344
ISSN 0720-2946